



Gestattungsvertrag

zwischen

Avacon Connect GmbH, Peiner Straße 47, 30880 Laatzen
nachfolgend "Avacon" genannt

und

Firma:

Vorname:

Nachname:

Anschrift:

Telefonnummer/n:

E-Mailadresse:

nachfolgend "Grundstückseigentümer" genannt

Ansprechpartner / Bevollmächtigter

Firma:

Vorname:

Nachname:

Anschrift:

Telefonnummer/n:

E-Mailadresse:

Vertragsgegenständliches Grundstück

Anschlussadresse:

Anzahl Wohneinheiten: Anzahl Geschäftseinheiten: Keller vorhanden:

Flurstück/Flur/Gemarkung:

Grundbuch/Blatt:

1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1 Der Grundstückseigentümer gestattet der Avacon, unbeschadet von § 134 TKG, auf dem/den vorgenannten Grundstück/en und dem/den darauf befindlichen Gebäude/n eine Telekommunikationslinie in Schutzrohren mit Nebeneinrichtungen (Anlage) zu bauen, dort dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und auszuwechseln und das/die Grundstück(e) zur Ausführung dieser Arbeit jederzeit von ihren Beauftragten im erforderlichen Umfang zu benutzen.
- 1.2 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben.
- 1.3 Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei einem Wechsel in der Hausverwaltung bzw. in der Person des berechtigten oder bei Veräußerung des Grundstücks bzw. des/der darauf befindlichen Gebäudes/e seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer, den neuen Berechtigten oder den Käufer zu übertragen. Der Gestattungsgeber hat dem Gestattungsnehmer die vollständige Firmen-/Namensbezeichnungen sowie die Anschrift des in den Vertrag eintretenden unverzüglich anzuzeigen.

2. Durchführung der Baumaßnahme

- 2.1 Die von der Avacon auf dem Grundstück und an und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegte Anlage steht im Eigentum der Avacon und ist lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.
- 2.2 Vor Baubeginn wird der Zustand des/der Grundstücks/e dokumentiert.
- 2.3 Avacon reguliert alle durch den Bau, Betrieb oder eine eventuelle Entfernung des Kabels an dem Grundstück entstandenen nachgewiesenen Schäden.

3. Entgelt

- 3.1 Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 3.2 Der Eigentümer stellt die Avacon hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

4. Zutritt zum Grundstück

Die Avacon ist berechtigt, das (die) Grundstücke zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

5. Haftung

5.1 Für die Haftung auch für die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelten Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Berufung auf § 831 Abs.1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

5.2 Avacon stellt den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von allen gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund der Verlegung, des Betriebes, der Unterhaltung und einer etwaigen Beseitigung des Kabels gegen ihn erhoben wird.

6. Laufzeit

6.1 Avacon ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach § 134 TKG zu nutzen. Darüber hinaus gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

6.2 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

7. Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

7.1 Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Avacon Connect GmbH, GmbH, Peiner Straße 47, 30880 Laatzen.

7.2 Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die Avacon personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet Avacon den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das Avacon Netz sind, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

7.3 Avacon speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.

7.4 Avacon gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung.

7.5 Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von Avacon verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von Avacon verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an die Avacon Connect GmbH oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mailadresse: datenschutz@avacon.de) mit uns auf. Beschwerden über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Avacon können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

8. Sonstiges

8.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.

8.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

8.3 Einseitige und unabgestimmte Anpassung am Vertrag führen zur Ungültigkeit des Vertrags.

8.4 Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der Avacon Connect GmbH.

Avacon Connect GmbH

....., den
Eigentümer

p.p.a. Stefan Krüger